

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2015.00662 vom 3. November 2010

ZH Verwaltungsgericht, 2010-11-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2015.00662

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2015.00662 du 3 novembre 2010

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2015.00662 del 3 novembre 2010

Regeste

Aufenthaltsbewilligung | Beschwerdebegründung; Kostenaufgabe an Vertreter
Anforderungen an die Beschwerdebegründung (E. 1.1). Die von einem sich als Jurist und Migrationsfachmann bezeichnenden Rechtsberater verfasste Beschwerde ist eine fast wörtliche Kopie der Rekurschrift und enthält zudem keine auch nur im Ansatz substantiierten Ausführungen (E. 1.2 und 1.3). Abweisung UP wegen Aussichtslosigkeit und Kostenaufgabe an den Rechtsvertreter (E. 2). Nichteintreten.

Erwägungen

E. 2

Bei diesem Verfahrensausgang wären die Kosten den unterliegenden Beschwerdeführenden aufzuerlegen (§ 13 Abs. 2 in Verbindung mit § 65a Abs. 2 VRG) und ist ihr Gesuch um unentgeltliche Prozessführung wegen der offensichtlichen Aussichtslosigkeit der Beschwerde abzuweisen (§ 16 Abs. 1 VRG). Gemäss Praxis des Verwaltungsgerichts – wie im Übrigen auch des Bundesgerichts – können die Kosten indessen ausnahmsweise dem Rechtsvertreter auferlegt werden, wenn die Rechtsmitteleingabe prozessual völlig ungenügend ist bzw. der Vertreter ein unzulässiges Rechtsmittel erhebt, da der Rechtssuchende darauf vertrauen darf, dass ein sich als Jurist und Migrationsfachmann bezeichnender Rechtsberater die Streitsache mit der nötigen Sorgfalt vertritt (vgl. etwa VGr, 3. November 2010, VB.2010.00385, E. 3, mit Hinweisen; BGE 129 IV 206 E. 2). Diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall erfüllt, weshalb die Verfahrenskosten dem Rechtsvertreter D aufzuerlegen sind.

E. 3

Die vorliegende Verfügung kann mit Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG) angefochten werden, soweit ein Rechtsanspruch auf eine fremdenpolizeiliche Bewilligung geltend gemacht wird. Andernfalls steht lediglich die subsidiäre Verfassungsbeschwerde nach Art. 113 ff. BGG zur Verfügung.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.